

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1851**

64 (9.8.1851)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 64.

Samstag, den 9. August

1851.

Die kürzlich stattgehabte außerordentliche Ueberschwemmung betr.

Nr. 20,601. Durch die in diesen Tagen plötzlich erfolgte außerordentliche Wassernoth sind, neben vielem anderem Unglück, auch viele untere Stockwerke und Keller der Wohnungen, sowie viele Scheuern und Stallungen unter Wasser gesetzt worden.

Wenn diese Räume vor vollständiger Säuberung und Trocknung wieder besucht und bewohnt werden, so können daraus sehr leicht Krankheiten unter Menschen und Thieren entstehen, die in allgemeine Ansteckung übergehen, und dadurch noch größeres Unglück herbeiführen.

Zur möglichsten Verhütung dessen, sieht man sich daher veranlaßt, unter Hinweisung auf die, aus Anlaß eines ähnlichen Unglücks ergangenen Ministerialverordnungen vom 1. November 1824 (Anz.-Bl. Nr. 88), vom 5. November 1824 (Anz.-Bl. Nr. 90), vom 8. November 1824 (Anz.-Bl. Nr. 91), vom 9. November 1824 (Anz.-Bl. Nr. 92) zu verordnen:

- 1) Keine Wohnung, die der Ueberschwemmung ausgesetzt war, darf eher wieder bezogen werden, als bis der Fußboden und die Wände vollkommen getrocknet sind, und der Physikus oder Landchirurg, oder in deren Ermangelung ein anderer Arzt auf seine Pflichten versichert hat, daß die Wohnung ohne Nachtheil für die Gesundheit wieder bewohnt werden könne.

Die Großh. Aemter und Ortsvorgesetzten haben für die Unterbringung der Bewohner solcher Häuser bis zu dem gedachten Zeitpunkt zu sorgen.

- 2) Sobald daher das Wasser in den Wohnungen abgelassen oder ausgeschöpft ist, sind die Fußböden und Wände sauber zu waschen, und Fenster und Thüren offen zu halten. Wo voraussichtlich in Kellern und andern tiefen Behältern das Wasser längere Zeit stehen bleibt, sind dieselben auszupumpen oder auszuschöpfen.

Mehrere Tage lang nach erfolgter Reinigung, 5 bis 6 und mehrere Mal des Tags, ist Wachholderholz oder Wachholderreisig anzuzünden, und so lange es brennt, sind Thüren und Fenster verschlossen zu halten.

In Ermangelung von Wachholderholz, ist anhaltend mit Wachholderbeeren zu räuchern.

- 3) Auf gleiche Weise darf kein Vieh in die unter Wasser gesetzten Stallungen gebracht werden, ehe solche vom Schlamm gereinigt und getrocknet sind, und bis einer der obengenannten Sanitätsdiener seine Zustimmung erteilt hat.

Die Stallungen sind daher wiederholt auszuwaschen, mit reinem Wasser auszuwässern, die Fenster, Thüren und Zuglöcher Tag und Nacht offen zu lassen, und nur so lange zu schließen, als mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren in solchen geräuchert wird.

- 4) Durchnäßtes Heu, Stroh und Stroh, ehe es benützt werden darf, gehörig zu trocknen, zu dreschen, und wohl zu durchschütten, um es von Staub und Schimmel zu reinigen.
- 5) Raß gewordene Vorräthe an Lebensmitteln in Kellern, in die das Wasser gedrungen ist, müssen, sobald als möglich, auf freie hohe Plätze, oder dem Durchzug ausgesetzte Tennen, Höfe u. s. w. herausgeschafft, und von Aerzten besichtigt, die Keller aber ausgeschöpft, ausgelüftet, und, wo möglich, deren Boden mit grobem Sand bestreut werden.
- 6) Wo sich in Folge der Ueberschwemmung noch Schlamm oder Reste von Thieren angehäuft finden, ist für deren schleunige Entfernung zu sorgen.
- 7) Wo Nothbrücken erbaut werden mußten, ist ihre Tragsfähigkeit zu untersuchen, und wo sie für große Lasten nicht genügt, das Befahren mit solchen nach Vorschrift zu untersagen.
- 8) Die bei dieser Ueberschwemmung von der Fluth erreichte Wasserhöhe, ist nach Vorschrift obiger Verordnung vom 9. November 1824 durch die sogenannten Fluth-Marken an den geeigneten Plätzen durch Benehmen der Großh. Aemter mit den Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektionen bezeichnen zu lassen.

9) Gebäude, Mauern und andere Objekte, welche durch die Gewalt des Wassers an Bächen und Flüssen zu Grunde gegangen sind, und die, wenn sie wieder hergestellt werden, bei einem ähnlichen Ereigniß wieder zerstört werden würden, dürfen auf der vorigen Stelle nicht wieder aufgeführt und errichtet werden, ehe die Localität von den Baubehörden untersucht, und von diesen, und in wichtigeren Fällen vom Großh. Ministerium des Innern entschieden ist, ob und wie gebaut werden dürfe.

10) Wehre, Wasserwerke und Brücken, welche beschädigt oder zerstört worden sind, dürfen ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung der Wasser- und Straßenbaubehörden, nicht wieder errichtet werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Großh. Aemter und Physikate des Kreises pünktlichst zu achten.

Auch ist diese Verordnung unverzüglich in die Localblätter einzurücken.
Carlsruhe, den 8. August 1851.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

vdt. G. Stöffer.

Nr. 19,054. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 11. Juli d. J., Nr. 7048, wurde dem Notar Franz Beck in Wiesloch der Notariatsdistrikt Appenweier übertragen.
Carlsruhe, den 19. Juli 1851.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

vdt. A. Müller.

Nr. 2425. Mit dem 1. October l. J. beginnt ein neuer Jahreskurs an der Thierarzneischule dahier. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet am 29. und 30. September statt. Die Anmeldungen, unter Vorlage von Zeugnissen über Heimath, Vorkenntnisse und Subsistenzmittel, geschehen bei dem Großh. Professor Fuchs.

Carlsruhe, den 5. August 1851.

Großh. Sanitäts-Commission.
Dr. Bils.

vdt. God.

Sämmtlichen Privatlehranstalten und Volksschulen in Städten, in welchen Zeichenunterricht erteilt wird, empfehlen wir für den Zeichenunterricht die so eben erschienenen Vorlageblätter von dem Großh. Galleriedirektor Frommel dahier. Dieselben sind, dem Urtheil von Sachverständigen zufolge, nach Wahl, Anlage und Ausführung der betreffenden Gegenstände, sowie nach dem Stufengange im Unterricht, als ein Musterwerk anzusehen.

Das Ganze besteht in 8 Lieferungen von je 6 Blättern, und ist für Schulen um den ermäßigten Preis von 10 fl. bei dem Verfasser zu erhalten.

Carlsruhe, den 6. August 1851.

Großh. Oberschulconferenz.
Hüßfell.

vdt. Schwab.

Schuldienstmachrichten.

Der kath. Volksschullehrer Mathäus Krachenfels von Dauchingen ist auf den Schuldienst zu Göggingen, Amts Meßkirch, versetzt worden.

Die evang. Schulstelle in Ostersheim, Schulbezirks Schwegingen, ist dem Hauptlehrer Waldi von Spechbach übertragen worden.

Die evang. Schulstelle zu Spechbach, Schulbezirks Redargemünd, mit dem Normalgehalte zweiter Classe, freier Wohnung und dem Schulgelde zu 48 fr. von jedem Schulkind, deren Zahl ungefähr 90 beträgt, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Bezirkschulvisitationen vorschriftsgemäß bei dem Großh. evang. Oberkirchenrath zu melden.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

[2] Nr. 34,967. Nachdem Joseph Morgen-

stern von hier, Johann Martin Werner von Eppelheim, Jakob Jungmann von Dossenheim, Heinrich Stephan v. Schmiß von hier, Karl Friedrich Kirsch von Dossenheim, Johann Jakob Böhnle von hier, und Johann Michael Veit Panzer von hier, der diesseitigen Aufforderung vom 4. Juni d. J., Nr. 25,663, keine Folge geleistet, und sich innerhalb der ihnen anberaumten Frist nicht gestellt haben, so werden dieselben nunmehr der Refraktion für schuldig erklärt und vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle Jeder in eine Strafe von 800 fl. verfällt.
Heidelberg, den 31. Juli 1851.

Großh. Oberamt.

Nr. 26,329. Nachdem die Pflichtigen der Con-
scription für 1851: 1) Georg Ernst Moser von Pforzheim, 2) Johannes Wallinger von Niefern, 3) Michael Rieß von Dietenhausen, 4) Ja-

Job Friedrich Freiburger von Obermutschelbach, 5) Jakob Michael Gegenheimer von Ittersbach, 6) Christian Benz von Nöttingen, 7) Benedict Pfeffinger von Mühlhausen, 8) Philipp Ludwig Göhring von Langenalb, 9) Martin Gloß von Würm, 10) Jakob Gegenheimer von Ittersbach sich auf die öffentliche Aufforderung vom 4. Juni d. J., Nr. 19,486, nicht gestellt haben, werden sie wegen Refraction des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, Jeder in eine Geldstrafe von 800 fl. und zur Tragung der Kosten verfällt, auch ihre persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Pforzheim, den 6. August 1851.

Großh. Oberamt.

Fecht.

Die heute vollzogene Abgabe und Uebernahme des Dienstes durch die Unterzeichneten wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach, den 7. August 1851.

Großherzogliche Domainenverwaltung,
Forst- und Amtskasse.

Lang. Schwaigart.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[2] Nr. 9,153. (Verschollenheitsklärung.) Anton Dold von hier hat sich auf die öffentliche Vorladung vom 10. Juli v. J., Nr. 7,068, binnen der festgesetzten Frist nicht gestellt, und auch sonst keine Verfügung über sein Vermögen getroffen. Derselbe wird daher für verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen nächsten Anverwandten gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben.

Halsach, den 28. Juli 1851.

Großh. Bezirksamt.

M. Klein.

Nr. 25,085. Carl Philipp Schäfer von Obermutschelbach, welcher sich vor mehreren Jahren von Hause entfernt hat, und über dessen Aufenthalt seither keine Nachricht eingegangen ist, wird auf Antrag seiner Ehefrau hiemit aufgefordert, innerhalb Jahresfrist seinen Aufenthaltsort namhaft zu machen, als er sonst für verschollen erklärt und sein Vermögen in fürsorglichen Besitz gegeben werden muß.

Pforzheim, den 28. Juli 1851.

Großh. Oberamt.

Fecht.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu

bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Kork:

[1] An den in Gant erkannten Tagelöhner Johann Steurer von Kork, auf Donnerstag, den 28. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[3] Wilh. Bellm Wittwe von Weiler mit ihrem Sohn Joseph und Wilhelm Wiesenmaier von da, mit Familie, auf Montag, den 18. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Der ledige Schuhmacher Heinrich Geisel von Mühlhausen und der ledige Christian Mößner von Brözingen, auf Samstag, den 16. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

Aus dem Bezirksamt Breisach:

des der Schule zu Oberbergen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Bonndorf:

des Zehnten zwischen der kath. Pfarrei Grafenhausen und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Schaffhauser Säge.

des Zehnten zwischen der St. Arbogastkirche zu Eschach und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung.

Aus dem Bezirksamt Neßkirch:

des der Kirchenfabrik Göggingen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Staufen:

[3] des der Pfarrei Thunsel auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Ueberlingen:

des Zehnten der Spitalverwaltung Ueberlingen und den Zehntpflichtigen zu Andelsbosen auf der Gemarkung Ueberlingen.

Aus dem Bezirksamt Wiesloch:

des der Pfarrei Holzfeld auf dortiger Gemarkung zustehenden großen, kleinen und Weinzehnten.

Aus dem Bezirksamt Radolfzell:
des der Pfarrei Ueberlingen auf dortiger Ge-
markung zustehenden großen und kleinen Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Wolfach:
des Pfarrzehnten zu Spechbach.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösen-
den Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stamm-
gutsheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben,
werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei
Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntab-
lösungsgegesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren,
andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten
zu wenden.

Kaufanträge.

Dem hiesigen Bürger und Rothgerbermeister
Johann Better werden in Folge richterlicher
Verfügung nachbenannte Liegenschaften im Voll-
streckungswege, am

Samstag, den 30. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

in hiesiger Stadtkanzlei versteigert:

- 1) Ein anderthalbstückiges von Stein und mit
Miegel erbautes Wohnhaus, nebst Scheuer, Stal-
lung, Schopf, sowie mit einer Gerberei verbunden,
mit Ziegel gedeckt, unter einem Dache, an der
Grabenstraße, gegen der Pfarrkirche dahier ge-
legen.
- 2) 2 Mesle, theils Garten, theils Hofraithe,
sowie auch Lohhof und Gerbergrube um das Haus,
sub Ziffer 1 herumliegend.
- 3) Einen Antheil an der Lohmühle, vornen-
halb dem Schleifeteich liegend.
- 4) 2 1/4 Sester Acker in zwei Betten auf der
Leimengrube.
- 5) 3 1/4 Sester Acker in zwei Betten alda.
- 6) 1 1/4 Sester Mattfeld, die Neumatte genannt.
- 7) 11 1/2 Sester Reuthfeld im Sommerberg ge-
legen.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der
Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Hiezu werden die Liebhaber eingeladen.

Zell a. S., den 31. Juli 1851.

Das Bürgermeisteramt.
Lechleitner.

vdL Bruder.

[2] Karlsdorf. (Liegenschaftsversteigerung.)

Donnerstag, den 28. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

wird auf dem hiesigen Rathhause, aus der Gant-
masse des Müllers Jakob Kammerer, welcher
von hier nach Graben gezogen ist, seine Liegen-
schaft dahier zum zweitenmale für Eigenthum öf-
fentlich versteigert, nämlich:

Eine seit 5 Jahren neu erbaute Mahlmühle mit 4
Mahlgängen und ein Gerbgang, nebst allen dazu
gehörigen Wohngebäuden, Scheuer, Stallung,
8 Schweinställe, nebst 2 Viertel 23 Ruthen Haus,
Hofraithe und Gartenplatz, oben im Ort an der
Straße gegen Bruchsal liegend, einerseits der

Saalbach, anderseits Mathäus und Johann Georg
Schlindwein.

Wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten einge-
laden werden, daß der Zuschlag um das höchste
Gebot erteilt wird.

Karlsdorf, den 31. Juli 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Schlindwein.

vdL Huber.

[3] Da bei der unter'm 7. Juni d. J., auf
dem Gemeindehaus zu Nordrach stattgefundenen
ersten geschlossenen Hofgutsversteigerung im Zwangs-
wege des Partikulier Louis Stecher von Carls-
ruhe, (ehemaliges Silber'sche Hofgut zu Lindach,
Gemeinde Nordrach) der Schätzungspreis nicht
erreicht wurde, so wird dieses nun in Folge ver-
ehrlichen Amts-Beschlusses vom 22. d. M., Nr.
11,691, zum zweitenmal am

Dienstag, den 26. August 1851,

Vormittags 9 Uhr,

in hiesiger Stadtkanzlei mit dem Anhang öffent-
lich versteigert, daß dabei der endgültige Zuschlag
erfolge, — wenn auch der Schätzungspreis nicht
geboten werden sollte.

Das fragliche Hofgut besteht in folgenden Rea-
litäten, theils in der Gemarkung Zell a. S., theils
in der Gemarkung Nordrach, und theils in der
Gemarkung Schwaibach.

- 1) Ein einstüdiges, von Stroh gedecktes Bauern-
haus mit Scheuer und Stallung, nebst 2
Sester Hofraithe.
- 2) Ein Leibgedingshaus mit Scheuer u. Stäl-
lung, mit Stroh gedeckt, nebst 5 Mesle
Hofraithe.
- 3) Ein Bad- und Waschhaus mit Ziegel ge-
deckt.
- 4) Die Hälfte an einer Mahlmühle.
- 5) 22 Mesle Gemüsgarten.
- 6) 22 1/4 Morgen Mattfeld.
- 7) 28 3/8 Morgen Ackerfeld.
- 8) 34 1/2 Morgen Tannenwald, und
- 9) 4 Morgen Reuthfeld.

Zell a. S., den 25. Juli 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Lechleitner.

vdL Bruder.

An die Groß-, Ober- und Bezirks-Aemter.

Bei unterzeichnetem Comptoir sind vorrätzig
und zu erhalten:

**Tabelle über die geführten polizei-
lichen Untersuchungen.**

(Neueste Vorschrift.)

Carlsruhe, im Juli 1851.

Comptoir des Anzeige-Blattes.

Friedrich Gutsch.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.